

## Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel

Änderung vom 26. Juni 2007

GS 36.0149

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1994<sup>1</sup> über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel wird wie folgt geändert:

### Anhang, Ziffer 3:

#### Ziffer 3. Kontrollen in Textilreinigungen

Die Gebühren richten sich nach der Offerte des Vereins Kontrollstelle Textilreinigungen Schweiz (VKTS) vom 5.02.2007. Die Gebühren für Messungen bei Textilreinigungen betragen:

#### 3.1. Anlagen, welche halogenierte Stoffe als Lösungsmittel einsetzen:

##### Erstbegehung:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 550 Fr.
- b. Für jede weitere Maschine 30 Fr.

##### Periodische Kontrolle:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 500 Fr.
- b. Für jede weitere Maschine 30 Fr.

##### Nachkontrolle:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 290 Fr.
- b. Für jede weitere Maschine 30 Fr.

#### 3.2. Anlagen, welche keine halogenierten Stoffe, sondern alternative Lösungsmittel einsetzen:

##### Erstbegehung:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 480 Fr.
- b. Für jede weitere Maschine 30 Fr.

<sup>1</sup> GS 31.896, SGS 144.611

#### Periodische Kontrolle:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 420 Fr.
- b. Für jede weitere Maschine 30 Fr.

#### Nachkontrolle:

- a. Grundgebühr für die Messung einer Maschine 270 Fr.
- b. Für jede weitere Maschine 30 Fr.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin